



SATZUNG
des
Sportverein Henfenfeld
1946 e.V.
Friedhofstr. 22, 91239 Henfenfeld



SATZUNG DES SPORTVEREINS HENFENFELD 1946 e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 20. Dezember 1946 in Henfenfeld gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein 1946 Henfenfeld e.V.“, (abgek. SVH / SV Henfenfeld)
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91239 Henfenfeld und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 30042 eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember (Kalenderjahr).

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder- auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - der Pflege, Förderung und Verbreitung des Amateursportes,
 - die Pflege von Sportsinn und die Durchführung eines geordneten Turn-Sport- und Spielbetriebs,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern,
 - Förderung des geselligen Leben im Verein durch Brauchtumspflege sowie die Durchführung kultureller Veranstaltungen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung und Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt ist der Verein nicht verpflichtet die Gründe der Ablehnung zu nennen oder mitzuteilen.
4. Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl der Jugendleitung steht das Stimmrecht zusätzlich allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 09. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
- b. in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder
- c. innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Entscheidung des Vereinsrates ist dem Betroffenen durch Einschreibebrief oder per Boten zuzustellen.

3. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung (vom Gesamtvorstand) Vereinsrat unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100.- und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
5. Die Entscheidung des Vereinsrates ist nicht anfechtbar. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Einschreibebrief oder per Boten zuzustellen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) bis spätestens 31.12. des Geschäftsjahres zu leisten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
2. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

3. Die Beschlussfassung über die Beiträge und Umlagen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
4. Bei Eintritt in den Verein während des Geschäftsjahres kann der Beitrag anteilmäßig berechnet werden.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsrat
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn es der
 - a. Vorstand oder
 - b. der Vereinsrat beschließt, oder
 - c. ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt hat.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.
Sie geschieht durch Veröffentlichung im Vereinskalendar der „Hersbrucker Zeitung“. Gegebenenfalls kann eine zusätzliche Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen.
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sollte folgende Punkte enthalten:
 - a. Formalien
 - b. Bericht des Vorsitzenden
 - c. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d. Berichte Spartenleiter
 - e. Entlastung der Vorstandschaft
 - f. Wahlen - soweit erforderlich

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung

nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Die Art der Abstimmung bzw. der Wahl wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung bzw. Wahl ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a. vom Vorstand
 - b. vom Vereinsrat
 - c. von einzelnen Mitgliedern
7. Anträge, die in der Einberufung nicht aufgeführt sind können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann bei der Mitgliederversammlung nur erfolgen, wenn dies mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen sind unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d. Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen

weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
9. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder sonstige Behörden verlangt werden, bzw. lediglich redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen und durchzuführen.
10. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Kassier
 - 1. Schriftführer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden, jeweils allein, vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

4. Wiederwahl ist möglich.

5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht anderweitig besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

6. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder 2 Vorstandsmitglieder es beantragen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen von Mitgliedern des Vereins,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

8. Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vereinsrat nicht notwendig ist. Er informiert darüber laufend den Vereinsrat.
9. Der Kassier hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereines zu verbuchen und die gesamten Kassengeschäfte zu führen. Er ist berechtigt, selbständig Quittungen zu erteilen. Ausgaben, die den üblichen Rahmen überschreiten, sind vorher durch den Vorstand zu genehmigen.
10. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen teilzunehmen.

§ 11 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorstand
 - dem 2. Kassier
 - dem 2. Schriftführer
 - den Beisitzern
 - den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter
 - dem Jugendleiter oder dessen Stellvertreter
2. Der Vereinsrat kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen.

Der Vereinsrat berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.
2. Sonderprüfungen sind möglich.
3. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt in der Vorstandschaft begleiten.

§ 13 Abteilungen (Sparten)

Für die im Verein betriebenen Sportarten (Abteilungen) können mit Genehmigung des Vereinsrates rechtlich unselbständige Sparten gebildet werden.

Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt eine Spartenordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes zu halten hat. Soweit in der Spartenordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Sparte entsprechend.

Jede Spartenordnung bedarf vorher der Zustimmung des Vereinsrates.

Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung wird vom Kassier des Vereins geprüft. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der Zustimmung des Vereinsrates.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsrat mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

In dieser Versammlung müssen 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Henfenfeld mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Eine Namensänderung des Vereins stellt keine Auflösung dar.

§ 15 Haftungsausschluss

Für Schäden, gleichwohl welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Nach Satzungsänderungen:

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2009 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

Henfenfeld, 23. Januar 2009

Holger Bayer
1. Vorsitzender

Thomas Strebel
2. Vorsitzender

Wolfgang Putz
2. Kassier

Sabine Kerschbaumer
1. Schriftführer